

wesend sind, jedesmal, wenn sie dabei ein Gebet nach der Meinung des Papstes verrichten.

Diese Ablässe können den armen Seelen des Heggeneers zugewendet werden.

Das Ablassbrevé wurde für sieben Jahre ausgestellt und vom heiligen Offizium am 22. September 1915 auf weitere sieben Jahre erneuert.

## Erlasse des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Grogam, Professor der Pastoraltheologie in Bins.

**(Ausgestaltung der Römischen Kurie durch die Errichtung einer eigenen Kongregation für die Seminarien.)** Die Obforgen für die Leitung, innere Ordnung, Güterverwaltung und den Studienplan der tridentinischen Seminarien war bis zur Reform der Römischen Kurie durch Pius X. der Konzilskongregation und der Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute anheingestellt. Pius X. wies diese für die Wohlfahrt der Kirche so hochbedeutsamen Angelegenheiten der Congregatio Consistorialis zu, deren Vorsitz der Papst persönlich führt. Die Ueberbürdung dieser Kongregation veranlaßte nun den gegenwärtigen Papst, auf einen Plan zurückzugreifen, der schon bei der Neuordnung der Kurie erwogen worden war, damals aber auf Hindernisse stieß: Gründung einer eigenen Seminar-kongregation. Sie wurde durch ein päpstliches Motuproprio „Seminaria clericorum“ vom 4. November 1915 in der Weise vollzogen, daß einerseits der Konsistorialkongregation die indirekte Einflußnahme auf die Seminarangelegenheiten gewahrt bleibt, anderseits die schon bestehende „Congregatio studiorum“ der neu zu errichtenden Seminar-kongregation einverleibt wird und unter Belassung ihres bisherigen Wirkungskreises (oberste Leitung der katholischen Universitäten) in derselben aufgeht, so daß die Gesamtzahl der römischen Kongregationen (11) unverändert bleibt.

Der Papst ordnet an: 1. Für die Seminarien wird an der Römischen Kurie eine eigene Kongregation errichtet, welche alle bisher der Congregatio Consistorialis obliegenden Agenden der obersten Leitung der tridentinischen Seminare, also die ganze Obforgen für die Heranbildung des Klerus der katholischen Kirche übernimmt. 2. Dieser neuen Kongregation werden auch die Aufgaben der bisherigen Congregatio studiorum überwiesen und sie führt daher den Titel: „S. Congregatio de Seminariis et de studiorum Universitatibus“. 3. Die neue Kongregation erhält einen Kardinal als Präfecten, einen Sekretär und einen entsprechenden Beamtenkörper. 4. Der Präfect der neuen Kongregation ist eo ipso auch Mitglied, ihr Sekretär Konsultor der Konsistorialkongregation. Umgekehrt ist der Kardinalsekretär der Konsistorialkongregation stets Mitglied der Seminar-kongregation und gehört der Adressor der Konsistorialkongregation zu den Konsultoren der neuen Seminar-kongregation. 5. Die Kardinalé,



welche bisher die Studienkongregation bildeten, gehören ipso jure zur neuen Seminar-kongregation. Desgleichen der römische Kardinalvikar auf Amtsdauer. 6. Die von Pius X. hinsichtlich der Seminarien getroffenen Anordnungen und Verfügungen bleiben in allen Punkten unverändert aufrecht.

Damit ist eine weitere Ausgestaltung der Römischen Kurie auf der Grundlage der Pianischen Reform erfolgt (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 485 f. und 1915, S. 895 f.). (A. A. S. VII. 493 s.)

**(Applikation der drei heiligen Messen am Allerseelentage.)** In näherer Erklärung der Apostolischen Konstitution „Incrumentum altaris“ vom 10. August 1915 (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 893 f.) hat die Konzilskongregation entschieden:

1. Es ist den Priestern vollkommen freigestellt, die erste, zweite oder dritte Messe am Allerseelentage auf ihre eigene Intention gegen ein Stipendium zu applizieren.

2. Ein höheres Stipendium als das durch die Synodalstatuten oder die Gewohnheit des Ortes festgesetzte dafür zu verlangen, oder auch nur den Gläubigen irgendwie nahezu legen, daß sie aus diesem Anlasse ein höheres Stipendium geben, ist verboten. Nur wenn sie ganz unbeeinflusst ein solches anbieten, darf es genommen werden.

3. Für die zwei anderen Messen, welche der Priester für alle armen Seelen und auf die Meinung des Heiligen Vaters appliziert, darf absolut nichts verlangt oder angenommen werden, auch nicht aus dem Titel besonderer Mühevaltung oder äußerer Beschwerlichkeit, z. B. der Zelebration zu später Stunde oder in einer entfernten Kirche, einer Filiale, einer Friedhofkapelle.

4. Auch wenn jede gewinnjüchtige Absicht ferne liegt, darf der Priester die zweite und dritte Messe am Allerseelentage nicht gegen ein Stipendium auf eine besondere Intention persolvieren und dafür an einem der folgenden Tage selbst oder durch andere auf die vom Heiligen Vater vorgeschriebenen Intentionen zelebrieren.

5. Die Bischöfe können mit der Strafe der Suspension, auch latae sententiae, und mit der Bestimmung, daß das Stipendium nicht Eigentum des Stipendiennehmers wird, gegen Priester einschreiten, die sich über obige Vorschriften hinwegsetzen würden. (A. A. S. VII. 479 s.)

**(Die von Leo XIII. angeordneten Gebete nach der Messe.)** Die heilige Ritenkongregation erklärt in einer Entscheidung vom 24. November 1915, daß die vom Papste Leo XIII. angeordneten Gebete nach der heiligen Messe auch weiterhin nach Maßgabe der diesbezüglichen Dekrete und Weisungen derselben Kongregation zu verrichten sind.

(A. A. S. VII. 526.)

**(Die Beichtjurisdiktion der Feldgeistlichen über Zivilpersonen.)** Die Dekrete der Pönitentiarie vom 18. Dezember 1914 und 11. März 1915 (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 415 f.), womit den Feldgeistlichen auf Kriegsdauer eine allgemeine Beichtjurisdiktion für alle Gläubigen, die zu ihnen beichten gehen wollen, übertragen wurde, gaben Anlaß zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten, durch welche sich die Pöni-



tentiarie zu einer einschränkenden Erklärung veranlaßt jah. Sie bestimmte nämlich am 4. Dezember 1915: Jene Vollmachten kommen den Feldgeistlichen nur in solchen der „Kriegszone“ angehörigen Gebieten zu, in denen die Gläubigen nur mit Schwierigkeiten einen vom Ordinarius der Diözese approbierten Priester zur Beichte finden, und zugleich die betreffenden Feldgeistlichen nur mit Schwierigkeiten sich die Approbation für die Beichten der gewöhnlichen Gläubigen (Zivilpersonen) von den zuständigen Ordinarien beschaffen können.

Die Feldkuraten und Militärseelsorger im „Hinterlande“ können daher die ihrer militärgeistlichen Jurisdiktion nicht unterstellten Pönitenten nur mehr auf Grund einer vom Diözesanbischof erlangten Approbation beicht hören, und haben sich auch in der Kriegszone, wofern sie Zivilpersonen beicht hören wollen, dazu um die Approbation des Ordinarius der Diözese umzusehen, wenn dieselbe unschwer zu erlangen ist.

(A. A. S. VII. 526.)

**(Einschaltung einer Anrufung in die Lauretanische Litanei.)** Ein Dekret der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten vom 16. November 1915 verlaßt, daß Papst Benedikt XV. allen Bischöfen des katholischen Erdkreises gestattet hat, auf die Dauer des gegenwärtigen Weltkrieges für ihre Diözesen anzuordnen, daß in die Lauretanische Litanei an letzter Stelle nach der Anrufung der Königin des hochheiligen Rosenkranzes eingefügt werde: „Regina Pacis, ora pro nobis“ („Königin des Friedens, bitte für uns“).

(A. A. S. VII. 498.)

**(Päpstliches Schreiben an die deutschen Bischöfe.)** An die Konferenz der deutschen Bischöfe zu Fulda hat Papst Benedikt XV. unter dem 6. September 1915 ein huldvolles Schreiben gerichtet, in welchem namentlich folgende Stelle, die unverkennbar auf die bekannten gehässigen Angriffe französischer Kreise gegen die Katholiken Deutschlands anspielt, größte Beachtung bei allen katholischen Nationen verdient:

„In dem Maße, als das allgemeine Unheil mit der Länge der Zeit immer schwerer wird, sehen Wir auch bei allen die Sehnsucht nach dem Frieden wachsen. Wir wünschen aber dringend, daß diese allgemeine Friedenssehnsucht bei allen jenen Weg einschlagen möge, der in duldsamer und wohlwollender Liebe der königliche Weg zum Frieden ist: und von dem jene weit entfernt wären, die da wähnten, das Recht zu haben, die Handlungen der Katholiken eines anderen Volkes in Wort oder Schrift so herabzusetzen (carpere), daß sie, wie der Apostel sagt, einander herausfordern, einander beneiden, und so neuen Zunder zu der Erbitterung liefern, deren Blut sie durch Billigkeit des Urteils und Milde der Gesinnung löschen sollten. Indem Wir daher mit inständigem Verlangen den Frieden ersuchen, — und zwar einen Frieden, der sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit, als auch der Würde der Völker entsprechen möge — ermahnen Wir die Katholiken, daß sie jede Zwietracht meiden und, durch christliche Bruderliebe vereint, zur Wiederherstellung eines solchen Friedens allesamt mitwirken mögen.“

(A. A. S. VII. 460 s.)